

04.11.94

VP - AS - In - R - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf
Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt -
GGVBinSch)**

A. Zielsetzung

Übernahme von inhaltsgleichen Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Moselkommission für die Beförderung gefährlicher Güter auf die übrigen schiffbaren Binnengewässer in Deutschland.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung, durch die die Verordnung der ZKR über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein für die übrigen schiffbaren Binnengewässer in Deutschland für entsprechend anwendbar erklärt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch zu keiner Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, weil sie im Verhältnis zu Warenmenge und -wert unbedeutend sind.

04.11.94

VP - AS - In - R - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf
Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt -
GGVBinSch)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 931 06 - Bi 22/94

Bonn, den 4. November 1994

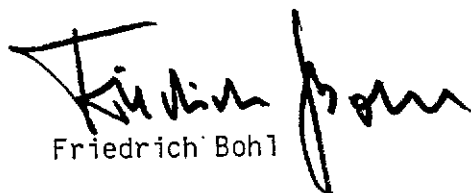
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung über die Beförderung gefährlicher
Güter auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung
Binnenschiffahrt - GGVBinSch)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter
auf Binnengewässern
(Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt - GGVBinSch)
Vom**

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1, 2 und 5 und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen,
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 und § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein vom 15. Februar und vom 17. Mai 1994 (Anlage 1 der Verordnung vom - BGBI. II S. ... -), nachstehend ADNR genannt, gilt mit den in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung bestimmten Ausnahmen auf den übrigen schiffbaren Binnengewässern entsprechend. Sie gilt auf der Mosel nach Anlage 2 der vorgenannten Verordnung unmittelbar.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschiff-fahrtsstraßen.

§ 2

Zuständige Behörden im Sinne des ADNR

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 ADNR und des Artikels 4 Abs. 2 ADNR ist das Bundesministerium für Verkehr.

Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 4 Abs. 2 ADNR, die ausschließlich auf schiffbaren Binnengewässern der Länder gelten sollen, erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 ADNR ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 8 ADNR sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und die Polizeikräfte der Länder.

(4) Die zuständigen Behörden im Sinne der Anlagen B.1 und B.2 zum ADNR ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Das Wort "Hafenbehörde" bezeichnet die für die jeweilige Angelegenheit zuständige Bundesbehörde oder nach Landesrecht zuständige Stelle. Schiffsuntersuchungskommissionen sind die für den Vollzug der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung zuständigen Schiffsuntersuchungskommissionen.

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10014	Feststellung, ob elektrische Einrichtung geprüft und zugelassen ist	Schiffsuntersuchungskommission
10280	Zulassung der Personen für Nachprüfung und Untersuchung der - Feuerlöschgeräte - Feuerlöschschläuche - besondere Ausrüstung	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
10282 (3)	Ausstellung eines Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
10282 (7)	Einziehung des Zulassungszeugnisses Zurückhaltung des Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
10282 (8)	Einziehung oder Berichtigung des Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Schiffsuntersuchungskommission
10283	Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Festlegung zusätzlicher Bedingungen	Schiffsuntersuchungskommission
10308	Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
10308	Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion
10315 (2)	Bescheinigung für Sachkundige	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
10315 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
10409	Genehmigung zum Umladen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
10416	Genehmigung zum Füllen und Ent- leeren von Behältern (Contai- nern), Tankfahrzeugen, Großpack- mitteln (IBC) und Tankcontainern auf dem Schiff	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11414 (7)	Genehmigung von Ausnahmen bei Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11501 (2)	Zulassung der Beförderung in Ver- bänden oder gekuppelten Fahrzeu- gen	Wasser- und Schiffahrtsamt
11505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgrün- den	Wasser- und Schiffahrtsdirek- tion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
52407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
52408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
52505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgrün- den	Wasser- und Schiffahrtsdirek- tion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
71002 in Verbindung mit 6002 und mit Rn. 2716 ADR	Entgegennahme einer Benachrichti- gung	Bundesamt für Strahlenschutz
71112	Festlegung von Maßnahmen bei Be- förderung nach Sondervereinbarung	Bundesamt für Strahlenschutz
71381	Entgegennahme einer Benachrichti- gung	Bundesamt für Strahlenschutz

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
71415 in Verbindung mit 6002 und mit Rn. 2716 ADR	Festlegung von Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei beschädigten oder undichten Versandstücken	in Häfen: Hafenbehörden Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
71418	Entgegennahme der Mitteilung über unzustellbare Sendung sowie Erteilung von Weisungen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei oder sonstige nach Landesrecht zuständige Behörde
71429	Zulassung von Versandstücken in Verbindung mit Rn. 3752 bis 3754 ADR	Bundesamt für Strahlenschutz
210014	Feststellung, ob elektrische Einrichtung geprüft und zugelassen ist	Schiffsuntersuchungskommission
210206	Zulassung von Gasspüranlage	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
210251	Zulassung von Personen zur Prüfung der elektrischen Einrichtung	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210280	Zulassung von Personen zur Prüfung der - Lade- und Löschschläuche - Feuerlöschgeräte - Feuerlöschschläuche - besonderen Ausrüstung	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210282 (3)	Ausstellung eines Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
210282 (7)	Einziehung des Zulassungszeugnisses Zurückhaltung des Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
210282 (8)	Einziehung oder Berichtigung des Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Schiffsuntersuchungskommission
210283	Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Festlegung zusätzlicher Bedingungen	Schiffsuntersuchungskommission
210307	Zulassung von Entgasungsplätzen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210308	Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
210308	Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210315 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Tankschiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
210315 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Tankschiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
210317 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Typ G-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210317 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Typ G-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
210318 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Typ C-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210318 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Typ C-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
210407	Genehmigung besonderer Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210409	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210415 (2)	Zulassung von sachkundigen Personen oder Firmen zur Reinigung von Tankschiffen Zulassung von Stellen zur Reinigung von Tankschiffen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210424	Festlegung von Ausnahmen für das Löschen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210504 (2)	Befreiung von der Pflicht, beim Stilliegen in Hafenbecken einen Sachkundigen an Bord zu haben	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210504 (4)	Festlegung von anderen Abständen beim Stilliegen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
311223 (1)	Erlaß von Vorschriften über Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr
311250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrischen Anlagen	Schiffsuntersuchungskommission

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
321212 (6)	Zulassung von Flammendurchschlag-sicherungen	Physikalisch-Technische Bundes-anstalt
321221 (9) (10)	Zulassung von Probeentnahmeein-richtungen	Physikalisch-Technische Bundes-anstalt
321223 (5)	Erlaß von Vorschriften für Druck-behälter	Bundesministerium für Verkehr
321250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrische Einrichtung	Schiffsuntersuchungskommission
331212 (6)	Zulassung von Flammendurchschlag-sicherungen	Physikalisch-Technische Bundes-anstalt
331221 (9) (10)	Zulassung von Probeentnahmeein-richtungen	Physikalisch-Technische Bundes-anstalt
331223 (5)	Erlaß von Vorschriften für Druck-behälter	Bundesministerium für Verkehr
331250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrische Einrichtung	Schiffsuntersuchungskommission

(5) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche gelten als zugelassene Personen im Sinne der Randnummer 10 280 der Anlage B.1 und der Randnummer 210 280 der Anlage B.2 zum ADNR.

§ 3

Erleichterungen

(1) Die in Artikel 5 Abs. 1 und 2 ADNR vorgesehene Empfehlung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ist nur erforderlich, wenn eine Schiffsuntersuchungskommission als zuständige Behörde nach Artikel 5 Abs. 1 oder 2 ADNR für ein Schiff, das ausweislich des Schiffsattestes zum Verkehr auf dem Rhein zugelassen ist, eine Gleichwertigkeit nach Artikel 5 Abs. 1 ADNR oder eine Neuerung nach Artikel 5 Abs. 2 ADNR zulassen will.

(2) Anstelle eines Zulassungszeugnisses nach Randnummer 10 282 der Anlage B.1 oder Randnummer 210 282 der Anlage B.2 zum ADNR genügt für Schiffe, die auf der Donau gefährliche Güter befördern und die nicht in der Bundesrepublik Deutschland beheimatet sind, auch eine amtliche Urkunde eines Donauanliegerstaates, aus der hervorgeht, daß sie nach dem Stand der Sicherheitstechnik des ADNR geeignet sind, das jeweilige Gefahrgut sicher zu befördern.

(3) Anstelle eines Sachkundenachweises nach Randnummer 10 315 Abs. 2 der Anlage B.1, den Randnummern 210 315 Abs. 2, 210 317 Abs. 2 oder 210 318 Abs. 2 der Anlage B.2 zum ADNR genügt für Sachkundige auf Schiffen, die auf der Donau gefährliche Güter befördern und die nicht in der Bundesrepublik Deutschland beheimatet sind, auch eine amtliche Urkunde eines Donauanliegerstaates, aus der hervorgeht, daß der Sachkundige über ausreichende Kenntnisse über gefährliche Güter gemäß Randnummer 10 315 Abs. 4 der Anlage B.1 zum ADNR, der Randnummer 210 315 Abs. 4 und, soweit zutreffend, den Randnummern 210 317 Abs. 4 oder 210 318 Abs. 4 der Anlage B.2 zum ADNR verfügt.

(4) Bei Beförderungen auf den Binnengewässern außerhalb des Rheins, der Mosel und der Donau genügt die Abfassung der schriftlichen Weisungen nach Randnummer 10 385 der Anlage B.1 oder Randnummer 210 385 der Anlage B.2 zum ADNR in deutscher Sprache; auf Verlangen sind die schriftlichen Weisungen dem Schiffsführer auch in englischer, niederländischer oder in französischer Sprache auszuhändigen.

(5) Eine Zustimmung nach Randnummer 51 111 und 91 111 der Anlage B.1 zum ADNR ist für Beförderungen auf den Binnengewässern, für die das ADNR unmittelbar oder entsprechend gilt, nicht erforderlich.

(6) Das örtlich zuständige Wasser- und Schiffsahrtsamt kann für Stoffe der Klasse 9 Ziffer 20 mit einem Flammpunkt von über 61 °C bis 100 °C die in Randnummer 210 409 der Anlage B.2 zum ADNR vorgesehene besondere Genehmigung des vollständigen oder teilweisen Umladens auf den Binnengewässern, für die das ADNR unmittelbar oder entsprechend gilt, allgemein erteilen mit der Einschränkung, daß das Umladen nur bei Tage stattfinden darf; in diesem Fall ist die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Abschnitte 5 der Anlagen B.1 und B.2 zum ADNR (zusätzliche Vorschriften für den Verkehr der Schiffe) sind auf den Seeschiffahrtsstraßen nicht anzuwenden.

(8) Auf den Seeschiffahrtsstraßen genügt eine Sprechfunkanlage des beweglichen Seefunkdienstes auf UKW (Revier- und Hafenfunkdienst), um die Anforderungen der Randnummer 10 261 der Anlage B.1 oder 210 261 der Anlage B.2 zum ADNR zu erfüllen.

(9) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter auf Fahrzeugen der Streitkräfte einschließlich aller Fahrzeuge im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes, der Polizeien, der Feuerwehren und der Kampfmittelräumdienste, soweit dies die Aufgaben der Bundeswehr, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehr oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern.

§ 4

Besondere Pflichten der Beteiligten

(1) Auf den Binnengewässern, für die das ADNR unmittelbar oder entsprechend gilt, haben die Beteiligten die sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergebenden besonderen Pflichten.

(2) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüstungsverhältnis besteht, der Ausrüster darf gefährliche Güter nur befördern lassen, wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADNR in Verbindung mit der Anlage A zum ADNR zugelassen ist.

(3) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüstungsverhältnis besteht, der Ausrüster hat dafür zu sorgen, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlagen B.1 und B.2 zum ADNR - im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel den wahlweise anwendbaren entsprechenden Vorschriften über Bau und Ausrüstung - entspricht; bei Schiffen, die unter die Übergangsvorschriften nach Artikel 6 ADNR fallen, sind darin aufgeführte Übergangsvorschriften einzuhalten,
2. sich ein Abdruck der Anlage A zum ADNR und je nach Beförderungsart der Anlage B.1 oder B.2 zum ADNR und die in der Randnummer 10 381 Abs. 1 der Anlage B.1 oder Randnummer 210 381 der Anlage B.2 zum ADNR aufgeführten Urkunden an Bord befinden,
3. die in Randnummer 10 205 der Anlage B.1 zum ADNR oder Randnummer 210 205 der Anlage B.2 zum ADNR vorgeschriebenen Gebrauchsanweisungen mitgeführt werden,
4. die in den Randnummern 10 251 und 10 280 der Anlage B.1 oder Randnummer 210 251 und 210 280 der Anlage B.2 zum ADNR aufgeführten Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt und die entsprechenden Bescheinigungen an Bord gegeben werden,

5. die in Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B.1 zum ADNR oder Randnummer 210 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B.2 zum ADNR vorgeschriebene besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,
6. diese nur auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis nach den Randnummern 10 282 oder 10 283 der Anlage B.1 zum ADNR oder Randnummern 210 282 oder 210 283 der Anlage B.2 zum ADNR befördert werden,
7. der in Randnummer 10 315 Abs. 1 der Anlage B.1, Randnummern 210 315 Abs. 1, 210 317 Abs. 1 oder 210 318 Abs. 1 der Anlage B.2 zum ADNR bezeichneten Art, ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B.1 oder Randnummern 210 315 Abs. 2 Satz 1, 210 317 Abs. 2 Satz 1 oder 210 318 Abs. 2 Satz 1 unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B.1, Randnummern 210 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4, 210 317 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 oder 210 318 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B.2 zum ADNR an Bord anwesend ist,
8. die in den Randnummer 311 250, 321 250 oder 331 250 der Anlage B.2 zum ADNR geforderten Unterlagen für die elektrische Ausrüstung an Bord gegeben werden,
9. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzte Bedingungen eingehalten werden.

(4) Der Absender (Verlader) gefährlicher Güter hat dafür zu sorgen, daß

1. die nach der Randnummer 6002 Abs. 2 der Anlage A zum ADNR zu beachtenden Vorschriften über die Verpackung und das Zusammenpacken gefährlicher Güter eingehalten werden und die vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahrzettel an dem Versandstück angebracht sind,
2. die fehlende Explosionsgefahr im Falle der Bemerkung zu Randnummer 6401 Ziffer 52 der Anlage A zum ADNR im Beförderungspapier bescheinigt wird,
3. dem Schiffsführer die nach der Randnummer 6002 Abs. 5 der Anlage A zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen und Beförderungspapiere übergeben werden,
4. nach dem Laden die Gaskonzentration nach Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B.1 zum ADNR gemessen wird und die nach Randnummer 41 416 Abs. 3 notwendigen Sofortmaßnahmen getroffen werden,
5. dem Beförderer
 - a) die Hinweise nach Randnummer 71 002 Abs. 1 der Anlage B.1 zum ADNR gegeben und die Genehmigungen nach Randnummer 71 002 Abs. 3 der Anlage B.1 zum ADNR übergeben werden,
 - b) nach Randnummer 71 381 Abs. 2 der Anlage B.1 Informationen über eine Beförderungsgenehmigung oder eine vorherige Benachrichtigung der zuständigen Behörden gegeben werden,
 - c) nach Randnummer 71 381 Abs. 3 der Anlage B.1 zum ADNR vor der Verladung die Bescheinigungen der zuständigen

Behörde oder die Informationen nach Randnummer 2704 bis 2713 der Anlage A zum ADR übergeben werden,

- d) die nach Randnummer 71 403 Abs. 2 und 3 der Anlage B.1 zum ADNR erforderliche Genehmigungen übergeben werden,
- e) Container oder andere Ladungseinheiten nur dann übergeben werden, wenn das Packen und Sichern gemäß einer internationalen Regelung im Sinne der Randnummer 6000 Abs. 1 erfolgt ist,

6. der Schiffsführer nach Randnummer 71 381 Abs. 1 der Anlage B.1 zum ANDR über zu treffende Maßnahmen unterrichtet wird,

7. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzte Bedingungen eingehalten werden.

(5) Der Schiffsführer darf gefährliche Güter nur befördern, wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADNR in Verbindung mit der Anlage A zum ADNR zugelassen ist.

(6) Der Schiffsführer hat bei der Beförderung gefährlicher Güter

- 1. dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlagen B.1 und B.2 zum ADNR - im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel den wahlweise anwendbaren entsprechenden Vorschriften über Bau und Ausrüstung - entspricht; bei Schiffen, die unter die Übergangsvorschriften nach Artikel 6 ADNR fallen, sind darin aufgeführte Übergangsvorschriften einzuhalten,

2. im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel das in Satz 3 genannte Zeugnis an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,
3. nach dem Laden und Löschen eines Schiffes mit einem in Randnummer 6401 Ziffer 52 der Anlage A zum ADNR genannten gefährlichen Gut sich davon zu überzeugen, daß die Zustimmung des Wohnungsinhabers zum Messen der Gaskonzentration in der Wohnung (Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B.1) vorliegt,
4. dafür zu sorgen, daß bei Beförderung von Freimengen nach Randnummer 10 011 Abs. 1 der Anlage B.1 zum ADNR die Vorschriften der Randnummer 10 011 Abs. 2 der Anlage B.1 zum ADNR eingehalten werden,
5. die in den Randnummern 10 205, 10 371 Satz 2 und 10 374 Satz 2 der Anlage B.1 oder Randnummern 210 205, 210 371 Abs. 1 Satz 2 und 210 374 Satz 2 der Anlage B.2 zum ADNR genannten Gebrauchsanweisungen auszulegen und Hinweistafeln anzubringen,
6. dafür zu sorgen, daß gefährliche Güter nur auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis nach den Randnummern 10 282 oder 10 283 der Anlage B.1 zum ADNR oder Randnummern 210 282 oder 210 283 der Anlage B.2 zum ADNR befördert werden,
7. der in Randnummer 10 315 Abs. 1 der Anlage B.1, Randnummer 210 315 Abs. 1, 210 317 Abs. 1 oder 210 318 Abs. 1 der Anlage B.2 zum ADNR bezeichneten Art, dafür zu sorgen, daß ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B.1 oder Randnummern 210 315 Abs. 2

Satz 1, 210 317 Abs. 2 Satz 1 oder 210 318 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B.2 zum ADNR unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B.1 zum ADNR oder Randnummern 210 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4, 210 317 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 oder 210 318 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B.2 zum ADNR an Bord anwesend ist,

8. die

- a) in der Randnummer 10 381 Abs. 1 und 2 der Anlage B.1 oder 210 381 der Anlage B.2 zum ADNR aufgeführten Urkunden,
- b) Bescheinigungen über Untersuchungen und Prüfungen nach der Randnummer 210 280 Abs. 3 der Anlage B.2 zum ADNR,
- c) Hinweise und Genehmigungen nach Randnummer 71 002 Abs. 3, 71 381 Abs. 3 und 71 403 Abs. 2 und 3 der Anlage B.1 zum ADNR

an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,

9. die nach der Randnummer 10 385 der Anlage B.1 zum ADNR oder Randnummer 210 385 der Anlage B.2 zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen zu beachten, diese allen Personen an Bord zur Kenntnis zu geben und während der Beförderung im Steuerhaus griffbereit und deutlich getrennt von nicht anwendbaren Weisungen bereitzuhalten,
10. die nach den Abschnitten 3 und 4 der Anlagen B.1 und B.2 zum ADNR zur Abwehr von Gefahren erlassenen Betriebsvorschriften und zusätzlichen Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten und alle an Bord befindlichen Personen hierzu anzuhalten,

11. die in den Abschnitten 4 der Anlage B.1 zum ADNR (Begrenzung der beförderten Mengen) zugelassene Höchstmasse des jeweiligen gefährlichen Gutes einzuhalten,
12. die in den Abschnitten 5 der Anlagen B.1 und B.2 zum ADNR enthaltenen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe einzuhalten,
13. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzte Bedingungen einzuhalten.

(7) Alle sonstigen an Bord befindlichen Personen haben bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. die in den Abschnitten 3 und 4 der Anlagen B.1 und B.2 zum ADNR zur Abwehr von Gefahren enthaltenen Betriebsvorschriften und zusätzlichen Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten,
2. die vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zu befolgen,
3. die nach der Randnummer 10 385 Abs. 1 der Anlage B.1 zum ADNR oder Randnummer 210 385 Abs. 1 der Anlage B.2 zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen zu beachten,
4. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzte Bedingungen einzuhalten.

(8) Der Empfänger hat nach dem Löschen die nach Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B.1 zum ADNR vorgeschriebene Messung der Gaskonzentration durchzuführen und die nach Randnummer 41 416 Abs. 3 notwendigen Sofortmaßnahmen zu treffen.

(9) Wird der Absender (Verlader) im Auftrag eines Dritten tätig, so hat der Auftraggeber den Verloader vor der Verladung auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Stoffnummer - soweit vorhanden, Benennung, Klasse, Ziffer und ggf. Buchstabe) schriftlich hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Beförderungspapiere selbst ausstellt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Ausrüster

- a) entgegen § 4 Abs. 2 gefährliche Güter befördern läßt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich ein Abdruck der dort genannten Vorschriften oder Urkunden an Bord befindet,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß eine Gebrauchsanweisung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache mitgeführt wird,
- d) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß eine Untersuchung oder Prüfung durchgeführt oder eine Bescheinigung an Bord gegeben wird,
- e) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß die besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,

- f) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis befördert werden,
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß ein Sachkundiger an Bord anwesend ist oder
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 nicht dafür sorgt, daß eine Unterlage an Bord gegeben wird,
2. als Absender (Verlader) gefährlicher Güter
- a) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß dem Schiffsführer eine schriftliche Weisung oder ein Beförderungspapier übergeben wird,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Gaskonzentration gemessen wird oder
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer unterrichtet wird,
3. als Schiffsführer
- a) entgegen § 4 Abs. 5 gefährliche Güter befördert,
 - b) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 2 ein Zeugnis nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Vorschriften eingehalten werden,
 - d) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 5 eine Gebrauchsanweisung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache nicht auslegt oder eine Hinweistafel nicht anbringt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis befördert werden,
 - f) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe a oder b eine Urkunde oder eine Bescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
 - g) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 11 eine Höchstmasse nicht einhält,

4. als sonstige an Bord befindliche Person entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 2 eine Weisung nicht befolgt,
5. als Empfänger entgegen § 4 Abs. 8 eine Messung nicht durchführt oder
6. als Auftraggeber entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird im Bereich der Bundeswasserstraßen den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die in § 1 Satz 1 genannten Binnengewässer am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. April 1992 (BGBl. I S. 860), für die in § 1 genannten Binnengewässer außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BEGRÜNDUNG

I.

Allgemeines

Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt erstreckt die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) beschlossene "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)" auf die übrigen schiffbaren Binnengewässer; für die Mosel ergibt sich die Anwendung des ADNR bereits aus der "Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel". Außerdem enthält die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt die erforderlichen ergänzenden Vorschriften, insbesondere über die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten und über die Ordnungswidrigkeiten.

1. Beschlüsse der ZKR

Die ZKR hat das ADNR in den vergangenen Jahren eingehend überarbeitet. Die Arbeiten wurden 1993 im wesentlichen abgeschlossen und sollen auf dem Rhein gemäß Beschluß der ZKR vom 1. Dezember 1993 in Verbindung mit dem im Beschluß enthaltenen Zustimmungsverfahren, das am 15. Februar 1994 abgeschlossen wurde, am 1. Januar 1995 in Kraft treten. Die Verordnung berücksichtigt außerdem ergänzende Beschlüsse der ZKR vom 17. Mai 1994.

2. Ausdehnung auf alle Wasserstraßen

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) wurde im Jahre 1971 im Rahmen der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGVBinSch) auf alle Bundeswasserstraßen - ausgenommen die Donau - ausgedehnt. Die Donau wurde durch die Achte ADNR-Änderungsverordnung vom 7. April 1992 (BGBl. I S. 860) einbezogen. Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt gilt aber bisher nicht auf schiffbaren Landesgewässern und in landeseigenen Häfen; aus Gründen der Rechtsharmonisierung und Verwaltungsvereinfachung soll die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt auf diese schiffbaren Binnengewässer erstreckt werden. Dies bedeutet, daß künftig gefährliche Güter auf Bundeswasserstraßen, schiffbaren Landesgewässern und in landeseigenen Häfen nach gleichen Vorschriften befördert werden. Sicherheitstechnische Gründe für unterschiedliche Transportvorschriften bestehen nicht.

Örtliche Besonderheiten berücksichtigendes Sicherheitsvorschriften der Länder, wie z. B. Hafensicherheitsvorschriften, behalten daneben ihre Geltung.

3. Kosten

Die mit dieser Verordnung eingeführten neuen Sicherheitsstandards können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preissteigernd wirken, ohne daß sich die Preisanhebungen im vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf Binnengewässern verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das

Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

Soweit neue Amtshandlungen eingeführt werden, werden die Kostenbestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter angepaßt werden.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Anwendungsbereich -

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat am 15. Februar 1994 die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) beschlossen und am 17. Mai 1994 einige ergänzende Beschlüsse gefaßt. Diese Verordnung löst die im Jahr 1971 beschlossene und seither mehrfach geänderte gleichnamige Verordnung ab. Für die Mosel findet die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel Anwendung; diese Verordnung verweist jedoch hinsichtlich der technischen Vorschriften auf das ADNR. Beide Verordnungen beruhen auf völkerrechtlichen Vereinbarungen, sie werden deshalb durch die "Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel" im Bundesgesetzblatt II in deutsches Recht transformiert.

1971 wurde mit der ADNR-Einführungsverordnung die für den Rhein geltende Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen (seinerzeit mit Ausnahme der Donau) ausgedehnt; mit der Achten ADNR-Änderungsverordnung vom 7. April 1992 wurde auch die Donau einbezogen.

Der Anwendungsbereich soll nunmehr auch auf die sonstigen schiffbaren Binnengewässer (Landesgewässer, landeseigene Häfen) ausgedehnt werden. Schiffsführer und andere verantwortliche Personen brauchen sich so künftig nur noch nach einem einheitlichen Sicherheitsrecht zu richten. Dies dient der Rechtsharmonisierung und -vereinfachung, zumal Gesichtspunkte für unterschiedliche Sicherheitsvorschriften nicht erkennbar sind. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches dient auch der Verwaltungsvereinfachung; allerdings verweisen schon heute einige landesrechtliche Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen auf die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt.

Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt findet keine Anwendung auf Seeschiffe, die auf Seeschiffahrtsstraßen fahren, jedoch auf Binnenschiffe, die dort verkehren. Seeschiffe auf schiffbaren Binnengewässern unterliegen grundsätzlich der Verordnung, jedoch enthält hier die Anlage B.1 zum ADNR gewisse Erleichterungen.

Zu § 2 - Zuständige Behörden -

§ 2 legt die behördlichen Zuständigkeiten für die Erfüllung von Aufgaben nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt fest. Die bisher gültigen Zuständigkeitszuweisungen bleiben im wesentlichen bestehen.

Weil nunmehr die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt auf Landesgewässern gilt, wird in § 2 Absatz 1 festgelegt, daß Ausnahmegenehmigungen für diese Bereiche auch von den nach Landesrecht zuständigen Behörden erteilt werden.

Zu § 3 - Erleichterungen -

In § 3 Absatz 1 wird festgelegt, daß die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nur bei bestimmten Verwaltungsakten, die sich ausdrücklich auf den Rhein beziehen, zu beteiligen oder zu informieren ist. Näheres regelt die Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel.

Für die Donau ist es bis zum Wirksamwerden einer Neuregelung, die von der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) zur Zeit vorbereitet wird, erforderlich, daß in den anderen Donauanliegerstaaten ausgestellte entsprechende Bescheinigungen über die sicherheitstechnische Eignung der Schiffe für die vorgesehenen Transporte (ADNR-Stand) sowie über erfolgte Schulungen zum Erwerb von Kenntnissen über gefährliche Güter anerkannt werden (siehe § 3 Abs. 2 und 3).

Während für den Rhein und die Mosel mehrsprachige schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) erforderlich sind, genügt für die nicht "internationalen" Binnengewässer die Abfassung der schriftlichen Weisung in deutscher Sprache (siehe § 3 Abs. 4).

Nach Auffassung der Sicherheitsbehörden/-organisationen des Gefahrgut-Verkehrs-Beirats ist die Beförderung bestimmter ammoniumnitrathaltiger Düngemittel so sicher, daß eine besondere Zustimmung einer zuständigen Behörde bei der Beförderung die-

ser Stoffe in loser Schüttung nicht erforderlich ist (siehe § 3 Abs. 5).

In § 3 Absatz 7 wird festgelegt, daß zusätzliche Vorschriften für den Verkehr der Schiffe, wie sie in den Abschnitten 5 der Anlagen B.1 und B.2 ADNR aufgeführt sind, auf den Seeschiff-fahrtsstraßen nicht anzuwenden sind.

Auf Fahrzeuge der Streitkräfte findet die Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt keine Anwendung, ebenso nicht für Fahrzeuge des Bundesgrenzschutzes, der Polizeien, der Feuerwehren und der Kampfmittelräumdienste. Allerdings müssen Gründe aus den Aufgaben der Bundeswehr, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehr oder Aufgaben der Kampfmittelräumung vorliegen (§ 3 Abs. 9).

Zu § 4 - Besondere Pflichten der Beteiligten -

Durch § 4 werden die besonderen Pflichten der Beteiligten festgelegt.

Der im ADNR verwendete Begriff "expediteur" beinhaltet im deutschen Sprachgebrauch den Begriff "Verlader". Zur Klarstellung wird deshalb das Wort "Verlader" in Klammern dem Wort "Absender" hinzugefügt. Wird der Absender (Verlader) im Auftrage eines Dritten tätig, so hat dieser die notwendigen Angaben zu liefern oder das Beförderungspapier selbst auszustellen.

Zu § 5 - Ordnungswidrigkeiten -

Durch § 5 wird der Rahmen festgelegt, in dem Verstöße gegen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden kön-

nen. Bei pauschaler Nennung der Pflichten der Beteiligten in § 4 wird unter Berücksichtigung von Artikel 103 Abs. 2 GG, § 3 OWiG von einer Ordnungswidrigkeit abgesehen.

§ 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten -

Das ADNR soll gemäß Beschluß der Rheinanliegerstaaten sowie Belgiens am 1. Januar 1995 auf dem Rhein in Kraft treten. Für die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, die auf das ADNR verweist, soll der gleiche Zeitpunkt gelten.

16.12.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf
Binnengewässern
(Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt - GGVBinSch)**

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 3 - neu -

In § 1 ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Bestimmungen des § 19 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG) in der Fassung vom 25. Juli 1994 und der darauf gestützten Verordnungen bleiben unberührt."

Begründung:

Mit der Neufassung des Chemikaliengesetzes ist § 2 Abs. 5 dahingehend verändert worden, daß die Vorschriften des § 19 ChemG für den Prozeß der Beförderung gefährlicher Güter nicht mehr ausgenommen sind.

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung.

2. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g sind nach den Wörtern "ein Sachkundiger" die Wörter "unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung" einzufügen.

Begründung:

Die Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 7 sollten sämtlich in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden.

3. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c sind nach dem Wort "Schiffsführer" die Wörter "im Umfang der mindestens zu gebenden Hinweise" einzufügen.

Begründung:

Der Tatbestand bedarf zur ausreichenden Bestimmtheit einer Einschränkung auf die nach Randnummer 71381 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 71002 Abs. 1 Satz 2 Anlage B.1 zum ADNR vorgeschriebenen Mindestangaben.

4. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

"f) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 8 eine Urkunde, eine Bescheinigung, einen Hinweis oder eine Genehmigung nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder"

Begründung:

Die Einbeziehung auch des Buchstaben c des § 4 Abs. 6 Nr. 8 in die Bußgeldbewehrung erscheint sachgerecht.